

§ 2

(1) Die Bank richtet ihre Tätigkeit auf die weitere Vertiefung des Bündnisses der Arbeiterklasse mit der Klasse der Genossenschaftsbauern. Sie unterstützt durch ihre Arbeit die ständige Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion und die Erhöhung der Arbeitsproduktivität. Sie fördert auf der Grundlage des Planes durch die Ausnutzung von Kredit und Zins die Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion, den planmäßigen Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden mit höchstem Nutzen für die gesamte Gesellschaft, die weitere Annäherung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Klasse der Genossenschaftsbauern an die Arbeiterklasse und die Überwindung der wesentlichen Unterschiede zwischen Stadt und Land. Die Bank trägt zur stetigen Verbesserung einer stabilen Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsgütern und der Industrie mit landwirtschaftlichen Rohstoffen bei.

(2) Die Bank unterstützt mittels Kredit und Zins sowie durch ihre gesamte Arbeitsweise die weitere Entwicklung der LPG, GPG, VEG und deren kooperative Einrichtungen, der volkseigenen sowie der anderen Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen der Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und die weitere Konzentration, Spezialisierung und Standortverteilung der Produktion beim Übergang zu industriemäßigen Produktionsmethoden.

§ 3

(1) Die Bank führt in ihrem Zuständigkeitsbereich entsprechend den Rechtsvorschriften Konten von volkseigenen Betrieben, Kombinat, sozialistischen Genossenschaften und kooperativen Einrichtungen, wirtschaftsleitenden Organen und Einrichtungen sowie sonstigen Produzenten.

(2) Die Bank nimmt Einlagen entgegen, gewährt Kredite und hat den Zahlungs- und Verrechnungsverkehr und sonstige bankübliche Aufgaben im Auftrag der Kontoinhaber schnell, sicher und rationell durchzuführen.

(3) Die Bank führt Konten des Staatshaushalts. Auf der Grundlage der vom Minister der Finanzen erlassenen Bestimmungen übernimmt sie Aufgaben der Haushaltsdurchführung.

(4) Die Bank nimmt Spareinlagen entgegen und fördert die Spartätigkeit der Landbevölkerung.

(5) Auskünfte über Konten dürfen an Dritte nur in den durch Rechtsvorschriften bestimmten Fällen gegeben werden.

§ 4

(1) Die Bank erarbeitet für ihren Zuständigkeitsbereich eine Kreditbilanz als Bestandteil der staatlichen Planung. Sie gewährt entsprechend den Zielen der staatlichen Pläne und auf der Grundlage von Verträgen Kredite zur Finanzierung des Reproduktionsprozesses insbesondere für Grund- und Umlaufmittel. Sie reicht Kredite zur Förderung des ländlichen Wohnungsbaues aus. Die Bank hat mit der Finanzierung und Kontrolle die Werktätigen und die Leiter der volkseigenen Betriebe und sozialistischen Genossenschaften bei der Ausarbeitung und Durchführung der betrieblichen Pläne zu beraten und in Zusammenarbeit mit den Staatsorganen Vorschläge zur Mobilisierung von Reserven und zum effektiven Einsatz der finanziellen Mittel zu unterbreiten. Sie hat die Initiativen der Genossenschaftsbauern und Arbeiter zur Erfüllung und gezielten Überbietung der Pläne zu fördern.

(2) Die Bank hat die Geld- und Kreditfonds für eine bedarfsgerechte Produktion und Versorgung der Bevölkerung und der Volkswirtschaft, die Erhöhung der Effektivität, die Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und die Steigerung der Arbeitsproduktivität einzusetzen. Sie hat die Intensivierung des Reproduktionsprozesses vor allem durch die sozialistische Rationalisierung zu fördern.

(3) Die Bank hat mit der Finanzierung und Kontrolle auf die Ausarbeitung und Lösung von Aufgaben des Planes Wissenschaft und Technik, die rationelle Nutzung vorhandener

Grundfonds und eine hohe Effektivität der Investitionen, die Erschließung von Reserven in der Materialökonomie, die Erhöhung des Exports und seiner Rentabilität, eine hohe Akkumulation und ein gerechtfertigtes Verhältnis von Leistung und Vergütung sowie die rationelle Nutzung des gesellschaftlichen Arbeitsvermögens einzuwirken.

(4) Die Kreditgewährung erfolgt unter der Voraussetzung, daß die Kredite zweckgebunden und mit hohem Nutzeffekt verwendet werden, materiell gedeckt sind sowie eigene Mittel der Kreditnehmer planmäßig eingesetzt werden. Die Kredite sind zu verzinsen und innerhalb der festgelegten Fristen zu tilgen.

§ 5

(1) Die Bank kontrolliert und analysiert die Durchführung der Kreditpläne sowie der kreditpolitischen Maßnahmen und richtet die staatliche Kontrolle durch die Marktschwerpunktmäßig auf die langfristige Vorbereitung, Planung und Durchführung des Reproduktionsprozesses. Sie hat das Recht, notwendige Unterlagen einzusehen und anzufordern.

(2) In der Arbeit der Bank ist zu gewährleisten, daß gesamtgesellschaftliche Erfordernisse der staatlichen Geld- und Kreditpolitik verwirklicht und eine Zusammenfassung der Kontrollergebnisse, ihre Auswertung sowie die Erarbeitung von Lösungsvorschlägen für Partei und Regierung gesichert werden.

(3) Die Bank arbeitet eng mit der Arbeiter- und Bauerninspektion und der Staatlichen Finanzrevision zusammen und unterstützt die gesellschaftlichen und genossenschaftlichen Organe in den Betrieben, Genossenschaften und ihren kooperativen Einrichtungen. Sie informiert die Arbeiter und Genossenschaftsbauern in Auswertung ihrer Kontroll- und Analysenergebnisse über wesentliche Fragen der wirtschaftlichen Tätigkeit der Betriebe, Genossenschaften und kooperativen Einrichtungen und nutzt die Erfahrungen, Vorschläge und Kritiken der Werktätigen für die Bankarbeit. Sie wertet ihre Kontrollergebnisse mit den übergeordneten Organen und den zuständigen Staatsorganen aus. Sie hat das Recht, an Rechenschaftslegungen teilzunehmen.

(4) Die Bank informiert die örtlichen Volksvertretungen und ihre Organe über Erkenntnisse aus ihrer Finanzierungs- und Kontrolltätigkeit zu ökonomischen Fragen des Territoriums und unterbreitet Lösungsvorschläge.

§ 6

Die Bank übt gegenüber den VdGB — Bäuerlichen Handelsgenossenschaften — und den entsprechenden Gemeinschaftseinrichtungen der Landwirtschaft die Aufsicht über das Bankgeschäft aus. Sie vereinbart die Anlage freier Mittel und die Gewährung erforderlicher Refinanzierungskredite auf der Grundlage von Verträgen und ist berechtigt, diesen Einrichtungen für die ihnen obliegenden bankmäßigen Aufgaben Weisungen zu erteilen, Kontrollen durchzuführen und Berichte anzufordern.

§ 7

(1) Bei der Bank besteht das Revisionsorgan für die sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft.

(2) Gegenstand der Revisionstätigkeit in den LPG, GPG, den anderen sozialistischen Produktionsgenossenschaften der Landwirtschaft und ihren kooperativen Einrichtungen sind der Reproduktionsprozeß, seine Erfassung, Abrechnung und Kontrolle auf der Grundlage der Primärdokumente und die Beurteilung der Bilanz und der Ergebnisrechnung.

(3) Das Revisionsorgan verwirklicht seine Aufgaben durch systematische dokumentarische Revisionen und richtet seine Tätigkeit vorrangig auf die Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit auf dem Gebiet der Haushalts- und Finanzwirtschaft, die immer bessere Anwendung der sozialistischen Betriebswirtschaft und die Erhöhung des Nutzeffektes der gesellschaftlichen Arbeit sowie auf die weitere Festigung von Ordnung und Sicherheit im Umgang mit dem sozialistischen